

**Satzung  
der Stadt Freiburg i. Br.  
über die Beteiligung von in Freiburg lebenden Migrant\_innen  
am kommunalen Geschehen  
(Migrant\_innenbeiratssatzung)**

vom 10. Dezember 2024

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in der Sitzung am 10. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

**Präambel**

Die Stadt Freiburg i. Br. sichert und fördert die Integration und Teilhabe der in Freiburg lebenden Migrant\_innen. Hierfür bildet das vom Gemeinderat am 29.09.2020 beschlossene Leitbild "Migration und Integration der Stadtgesellschaft Freiburg" Maßstab und Orientierung. Die Stadt ermöglicht und fördert die Teilnahme aller in Freiburg lebender Migrant\_innen an der politischen Willens- und Meinungsbildung.

**§ 1**

**Migrantinnenbeirat**

Der Migrantinnenbeirat in der Stadt Freiburg i. Br. nimmt an der politischen Willens- und Meinungsbildung teil und vertritt die Interessen der in Freiburg lebenden Migrant\_innen.

Der Beirat ist ein den gemeinderätlichen Ausschuss für Migration und Integration ergänzendes Gremium zur Sicherung und Förderung von Integration und Teilhabe. Grundlage dafür bildet das vom Gemeinderat am 28.09.2004 beschlossene Zweigremien-Modell.

**§ 2**

**Aufgaben**

Der Beirat kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt befassen. Die rechtlichen Grenzen der Befassungskompetenz des Gemeinderats gelten entsprechend.

Zu den Aufgaben des Beirates gehören insbesondere:

1. Der Beirat vertritt die Interessen der in Freiburg lebenden Migrant\_innen.
2. Der Beirat gibt Anregungen und erarbeitet Empfehlungen, Vorschläge und Stellungnahmen zu Fragen, die in Freiburg lebende Migrant\_innen betreffen.
3. Der Beirat berät und unterstützt die Stadt bei der Aufgabe, die Lebensbedingungen der in Freiburg lebenden Migrant\_innen in allen Bereichen zu verbessern und ihre gesellschaftliche Integration sowie die Verständigung zwischen den Einwohner\_innen unterschiedlicher Herkunft in Freiburg zu fördern.

### § 3

#### Rechte und Pflichten des Beirates

- (1) Der Beirat wird von der Verwaltung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für seine Aufgabenerfüllung gemäß § 2 Satz 3 Ziffern 1 - 3 dieser Satzung zeitnah informiert.
- (2) Dem Beirat werden von der Verwaltung die im Ausschuss für Migration und Integration zu behandelnden Vorlagen im Vorfeld der Beratungen zur Verfügung gestellt. Der Beirat wird von den städtischen Ämtern und Dienststellen in allen grundsätzlichen Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 angehört, sofern es sich nicht um hoheitliche Aufgaben handelt.
- (3) Der Beirat kann Eingaben und Resolutionen verfassen, die in der Regel spätestens in der übernächsten Sitzung des Ausschusses für Migration und Integration behandelt werden.
- (4) Der Beirat ist befugt, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.
- (5) Dem Beirat werden im Rahmen der vom Gemeinderat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel die für die Arbeit notwendigen Sachmittel von der Stadt Freiburg i. Br. zur Verfügung gestellt.
- (6) Der Beirat kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle bedienen, die von der Stadt finanziert wird und dem Amt für Migration und Integration angegliedert ist. Die Festlegung der dortigen Aufgaben wird mit dem Vorstand des Beirates abgestimmt und gesondert geregelt.

## § 4

### Zusammensetzung des Beirates, Vorsitz

- (1) Der Beirat setzt sich aus 19 Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Verteilung der 19 Sitze wird in der Wahlordnung geregelt.
- (3) Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtszeit aus, rückt die oder der als nächste\_r Ersatzbewerber\_in festgestellte Bewerber\_in nach.
- (4) Der Beirat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Vertreter\_innen von mit Fragen der Migration und Integration befassten Institutionen oder andere sachkundige Einwohner\_innen hinzuziehen.
- (5) Die Mitglieder des Beirates wählen in der konstituierenden Sitzung mit einfacher Mehrheit einen Vorstand bestehend aus
  - einer/einem Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertretung bzw. zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
  - und drei Beisitzer\_innen.

Die Mitglieder des Beirates können jederzeit auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Beirates mit einfacher Mehrheit den Vorstand neu wählen.

- (6) Falls zwei gleichberechtigte Vorsitzende gewählt werden, wird die Leitung der Beiratssitzungen abwechselnd von einer oder einem der Vorsitzenden übernommen. Strittige Fragen zwischen den zwei gleichberechtigten Vorsitzenden werden per Mehrheitsbeschluss durch den Vorstand entschieden. Die Vorsitzenden vertreten sich gegenseitig.
- (7) Wird nur eine oder ein Vorsitzende\_r gewählt, so wird auch eine Stellvertretung der/des Vorsitzenden gewählt.
- (8) Der/dem Vorsitzenden bzw. den gleichberechtigten Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung der Sitzungen des Beirates, die Einberufung des Beirates und der Vollzug der Beschlüsse des Beirates und seiner Kommissionen. Der/die Vorsitzende vertritt bzw. die gleichberechtigten Vorsitzenden vertreten den Beirat nach außen. Falls zwei gleichberechtigte Vorsitzende gewählt werden, sind diese einzelvertretungsberechtigt.

## § 5

### Wahl der Mitglieder des Beirates (Migrantinnenbeiratswahl)

- (1) Die Mitglieder werden regelmäßig, spätestens bis 31. Juli des auf die Gemeinderatswahl folgenden Kalenderjahres nach der Gemeinderatswahl, in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Den Wahltag setzt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Beirat fest.
- (2) Gewählt wird auf Grund von Wahlvorschlägen; das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates endet mit Ablauf des Monats, in dem Wahlen zum Beirat stattfinden. Bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Beirates führt der bisherige Beirat die Geschäfte weiter.
- (4) Die Wahl wird von der Stadt Freiburg i. Br. durchgeführt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (5) Gemeinderät\_innen können nicht Mitglied des Beirates sein.

## § 6

### Ausscheiden der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im Beirat endet durch
  1. Wegzug;
  2. Widerruf der Bestellung durch den Beirat.
- (2) Der Beirat soll die Bestellung eines Mitglieds insbesondere widerrufen, wenn die in der Wahlordnung geregelte Voraussetzung der Wählbarkeit nachträglich entfällt oder wenn nachträglich bekannt wird, dass die Wählbarkeit zum Zeitpunkt der Bestellung nicht vorlag.
- (3) Es gelten im Übrigen die Vorschriften der Gemeindeordnung über das Ausscheiden aus einem Ehrenamt aus wichtigem Grund (§ 16 GemO).

## § 7

### Geschäftsordnung

Die Sitzungen des Beirates sind in der Regel öffentlich. Für den Geschäftsgang gibt

sich der Beirat eine Geschäftsordnung.

## § 8

### Mitwirkung im Ausschuss für Migration und Integration

Der Gemeinderat beruft die anteilig vom Beirat vorgeschlagenen Vertreter\_innen sowie deren jeweilige Stellvertreter\_innen als ständige Mitglieder (sachkundige Einwohner\_innen) in den Ausschuss für Migration und Integration.

## § 9

### Kommissionen

- (1) Der Beirat kann aus seiner Mitte zur Behandlung besonderer Aufgabenbereiche Kommissionen bilden.
- (2) Die Kommissionen sind nicht befugt, verbindliche Beschlüsse zu fassen. Sie berichten dem Beirat regelmäßig über ihre Arbeit.

## § 10

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Beirates und der Kommissionen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe richtet sich nach § 6 der Satzung der Stadt Freiburg i. Br. über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Falls zwei gleichberechtigte Vorsitzende gewählt werden, richtet sich die Entschädigung nach § 6 Abs. 3 der Satzung der Stadt Freiburg i. Br. über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass die Entschädigungsbeträge für den/die Vorsitzende\_n und seine/ihre Stellvertretung addiert werden und von der Summe jeweils die Hälfte an die Vorsitzenden ausgezahlt wird.

## § 11

### Schlussbestimmungen

- (1) Die Amtssprache des Beirates ist deutsch.

- (2) Der nach der Geschäftsordnung des Beirates gebildete Vorstand ist ermächtigt, die Satzung in verschiedene Landessprachen übersetzen zu lassen, wenn dies mit Rücksicht auf eine in Freiburg i. Br. vorhandene Gruppe von Migrant\_innen als notwendig erscheint. Die deutsche Fassung ist rechtsverbindlich.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Satzung der Stadt Freiburg i. Br. über die Beteiligung von in Freiburg lebenden Migrantinnen und Migranten am kommunalen Geschehen (Migrantinnen und Migrantenbeiratssatzung)" vom 25. Januar 2005 in der Fassung der Satzungen vom 17. November 2009, vom 18. November 2014 und vom 16. Mai 2023 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 18.01.2025.